



**Landkreis
Rotenburg**
(Wümme) | Der Landrat

Landkreis Rotenburg (Wümme), Postfach 1440, 27344 Rotenburg (Wümme)

Stadt Rotenburg (Wümme)
Große Straße 1
27356 Rotenburg (Wümme)

Mein Zeichen
68.330-10/49

Ihr Zeichen
-

Stadt Rotenburg (Wümme)

Eing.: 12. Aug. 2020

Amt *61*

Amt für Naturschutz und
Landschaftspflege

Bearbeitet von
Ronja Schuldt

Durchwahl
04261 983-2813

E-Mail
ronja.schuldt@lk-row.de

Rotenburg (Wümme)
11.08.2020

Erlass der Verordnung über das Naturschutzgebiet " Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach"

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kreistag hat in seiner Sitzung am 15.07.2020 die Verordnung zum o. g. Naturschutzgebiet beschlossen. Sie ist am 01.08.2020 in Kraft getreten.

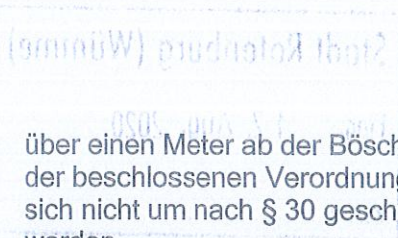
Sie haben sich an dem Verfahren zum Erlass der Verordnung über das o. g. Naturschutzgebiet beteiligt.

Die **Auswertung Ihrer Stellungnahmen** können Sie unter folgender Adresse im Internet einsehen:

- www.lk-row.de
- Verwaltung und Politik
- Politik / Gremien
- Kreistag
- Kreistagsinformationssystem - Zugang für Bürger (befindet sich rechts in der Leiste mit weiteren Links)
- Recherche (blaues Kästchen oberhalb Überschrift)
- Namen des Naturschutzgebiets bei Suchwort(e) eingeben
- Entsprechenden TOP der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Planung anklicken
- Unter dem entsprechenden TOP die Anlage mit dem Stichwort "Abwägung" anklicken

Hierbei ist zu beachten, dass die Abwägung vor den Änderungen der Naturschutzgebietsverordnung durch die politischen Gremien erstellt worden ist und z.B. die Änderung zur Nutzung des Uferstrandstreifens nicht in der Abwägung wiederzufinden ist. Der

Tabelle
S. 31 - S. 33
S. 73 - 75
S. 133/134
S. 179
S. 181/182



über einen Meter ab der Böschungsoberkante hinausgehende Uferrandstreifen darf gemäß der beschlossenen Verordnung ab dem 15.7 jeden Jahres einmal gemäht werden, sofern es sich nicht um nach § 30 geschützte Biotope handelt, die durch eine Mahd beeinträchtigt werden.

Die Naturschutzgebietsverordnung samt Karten und Begründung finden Sie auf folgender Internetseite: <https://www.lk-row.de/naturschutzgebiete>

Sollten Sie Ausnahmen von der in der Naturschutzgebietsverordnung vorgesehenen Grünlandbewirtschaftung beantragen wollen, bitte ich Sie darum rechtzeitig mit mir Kontakt aufzunehmen, da ggf. ein Ortstermin erforderlich ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage


(Schuldt)

	die notwendige Anstoßwirkung. Sie verwendet innerhalb der Präsentation eine Bezeichnung, die geeignet ist bei etwaigen Flächen Bewirtschaftenden den Eindruck zu erwecken, dass ihre Interessen, Flächen weiterhin intensiv zu bewirtschaften, durch den Verordnungsentwurf nicht berührt werden. Auf die wirkliche Regelung innerhalb des Verordnungsentwurfs kommt es danach schon gar nicht an, da innerhalb des Auslegungsverfahrens ein falscher Inhalt kommuniziert wird. Bei den Flächen der Mandantin handelt es sich um Flächen, die einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung nunmehr seit über 10 Jahren unterliegen und mithin, nach den vorangegangenen Aussagen des Landkreises, zumindest nicht mit in eine der Kategorisierungen von A- D aufzunehmen sind.	gemacht. Zudem wird darauf hinweisen, dass die Präsentation nicht Teil des Verordnungsentwurfes ist, sondern lediglich als Informationsquelle dient. Es wurde bei den Informationsveranstaltungen zudem mehrfach darauf hingewiesen, dass jeder Eigentümer angehalten ist, sich genau anzugucken, welche Auflagen auf den einzelnen Flächen festgelegt sind. Außerdem war der Verordnungsentwurf zum Zeitpunkt der Präsentation noch nicht fertig gestellt, so dass in den Informationsveranstaltungen ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass flächenscharfe Auskünfte nicht erfolgen können. Während des Auslegungsverfahrens wurde kein falscher Inhalt kommuniziert, da lediglich auf die Auslegungsunterlagen verwiesen worden ist. Bei den Flächen der Mandantin handelt es sich neben Intensivgrünland und Acker auch um nährstoffreiche Nasswiesen (Auflage B, nach § 30 BNatSchG geschützt) und um eine Fläche die in der Basiserfassung als mesophiles Grünland dargestellt war. Da diese Fläche überwiegend im Überschwemmungsgebiet liegt und somit unter die gesetzlich geschützten Biotop fällt, muss das mesophile Grünland wiederhergestellt werden (Auflage C)
Allgemeines – Vertragsnaturschutz/Landschaftsschutzgebiet ausreichend		
Stadt Rotenburg (Wümme)	Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verweist in § 32 Abs. 2 für die Schutzgebiete Natura 2000 auf die Regelung des § 20 Abs. 2 BNatSchG. Hiernach können Natura 2000 Gebiete, wie die FFH-Gebiete, auch als Landschaftsschutzgebiete oder geschützte Landschaftsbestandteile geschützt werden. Entscheidend für die Ausweisung ist, dass der jeweilige Schutzzweck erreicht wird. Insgesamt wird die Stadt Rotenburg in zentraler Lage von	Die genannten Bereiche sind bereits jetzt als Landschaftsschutzgebiet (LSG) gesichert und liegen im FFH-Gebiet. Zudem befinden sich diverse nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop auf den Flächen. In der Rodauniederung sind außerdem viele kleinere Bereiche dem FFH-Lebensraumtyp 91E0 (Erlen- und Eschen-/Weiden- Auwälder) zugeordnet. Die Nödenwiesen dienen größtenteils als Kompensationsfläche für die Erweiterung des Ronolulu, liegen im

	dem geplanten Naturschutzgebiet zerschneiden. Städtebaulich entstehen drei Stadtteile, die durch Grünzäsuren voneinander getrennt werden. Eine städtebauliche Entwicklung zu Wohn- oder Mischgebieten war bisher aufgrund der festgesetzten Landschaftsschutz- bzw. FFH-Gebiete nicht möglich. Die vorliegenden Planungen sehen die Ausweisung dieser Flächen als Naturschutzgebiete vor. Der Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet sieht als Schutzzweck zahlreiche Erhaltungsziele vor. Diese Ziele sollen mit zahlreichen Verboten umgesetzt werden. Unter anderem werden Betretungsverbote oder die Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, genannt. Ebenso werden beispielsweise Bild- und Schrifttafeln, das Steigenlassen von Drachen, Lärmereignisse oder auch eine Beeinträchtigung von Hecken oder Gebüsch aufgezählt. In Anbetracht der Tatsache, dass ein Großteil des Stadtgebietes von Rotenburg von den geplanten Naturschutzgebieten umschlossen wird, können diese Flächen nicht von einer Nutzung durch die Bevölkerung ausgeschlossen werden. Die Stadt hat die Erstellung eines "integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts" vergeben (ISEK). In diesem Rahmen werden vertiefte Untersuchungen zu den Rotenburger Niederungen Wümme, Wiedau und Rodau durchgeführt. Die Stadt Rotenburg (Wümme) strebt an, aufbauend auf einem integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept unter anderem den Bereich der Innenstadt mit den angrenzenden Niederungen intensiver untersuchen zu lassen, um mögliche städtebauliche, soziale und strukturelle Missstände zu identifizieren, die Handlungsbedarf erforderlich machen. Der Bereich ist der beigefügten Karte zu entnehmen (Anhang 2). Die vorbereitenden Untersuchungen dienen der Klärung der Fragestellung, ob hier städtebauliche Missstände	Überschwemmungsgebiet und sind mittlerweile gesetzlich geschützte Biotope. In den Landschaftsschutzgebieten sind bereits bauliche Anlagen aller Art verboten. Zudem müssen alle Projekte mit dem FFH-Gebiet verträglich sein. Bereits ohne die Ausweisung als Naturschutzgebiets sprechen diverse naturschutzfachliche Vorgaben gegen bauliche Anlagen oder andere Maßnahmen zur Weiterentwicklung der genannten Bereiche. Sollten Maßnahmen mit dem FFH-Gebiet verträglich sein und auch sonst keine naturschutzfachlichen Vorgaben (z.B. Biotopschutz, Artenschutz) gegen die Maßnahmen sprechen, kann eine Befreiung in Aussicht gestellt werden. Es wird jedoch bezweifelt, dass eine städtebauliche Notwendigkeit für die Entwicklung in die Wümmeniederung hinein unter Beachtung der bereits jetzt geltenden LSG-VO sowie des FFH-Gebietes besteht. Die LSG sind deutlich vor der Festlegung der FFH-Gebiete ausgewiesen worden. Dementsprechend sind die FFH-Belange in den Verordnungen auch nicht berücksichtigt worden, weshalb diese nicht ausreichen, um das FFH-Gebiet zu sichern.
--	--	--

Jörnshof GbR vertreten durch Berghaus, Duin und Kollegen	vorliegen, die mit Hilfe der Aufnahme in ein Städtebauförderprogramm beseitigt werden können. Die Innenstadt ist kaum mit den sie umgebenden bzw. sie durchziehenden Niederungen der Wümmе, Wiedau und Rodau verbunden. Diese Flächen haben eine große Bedeutung für die Natur und das Stadtklima, ebenso wie als wohnortnahe Grün- und Freiflächen. Die Potenziale der innenstadtnahen Niederungen werden derzeit allerdings zu wenig für die Stadt Rotenburg und die hier lebende Bevölkerung und Gäste genutzt: So könnten hier Spielmöglichkeiten und Aufenthaltsqualitäten entstehen, Wegebeziehungen aufgewertet und Verbindungen geschaffen werden. D.h. die Bedeutung der Niederungen soll unter Berücksichtigung der natürlichen und stadtklimatischen Rahmenbedingungen durch geeignete Maßnahmen in Wert gesetzt werden, um die Lebens- und Wohnqualität für die Stadtbevölkerung zu erhöhen. Insbesondere die Nödenwiesen eignen sich für die Naherholung der Bevölkerung. Ziel ist es, über Städtebauförderprogramme Mittel für attraktivere stadtnahe Grünstrukturen zu erlangen. Diese Naherholungsbereiche dienen auch dazu, Freizeitverkehre zu vermeiden und damit den Klimaschutz zu fördern. Die Schutzwürdigkeit dieser Flächen wird von der Stadt in Frage gestellt. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten widerspricht den genannten Zielvorstellungen. Die Stadt beantragt, die Ausweisung von Naturschutzgebieten innerhalb der städtebaulichen Untersuchungsräume gemäß der beigefügten Karte zu unterlassen bzw. die kartierten Flächen von Verbotstatbeständen auszunehmen. Die ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete sind ein ausreichendes Instrument, um den Schutzzweck der Natura 2000 Gebiete zu sichern.	Die Aufstellung des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Die Beteiligung des Landkreises für Voruntersuchungen erfolgte deutlich nach der TöB-Beteiligung zur Naturschutzgebietsausweisung.
Jörnshof GbR vertreten durch Berghaus, Duin und Kollegen	Keine zwingende Naturschutzausweisung Zunächst ist zu berücksichtigen, dass zur gesetzlichen	Die Sicherung als NSG ist aus verschiedenen Gründen erforderlich. Wertvolle Pflanzen- und

	5/4) genutzt wird. Das Wasser fließt durch den Mönch mittels eines Rohrs durch die Wümme direkt in den Gutsteich, der somit abhängig vom Mühlteich ist. Dies erfordert eine besondere Gewässerpflege, die nur durch schweres Gerät in regelmäßigen Abständen gewährleistet werden kann. Wenn die Zufahrt zum Mönch nicht freigehalten werden kann und es Probleme im Bereich des Zulaufs zum Gutsteich gibt, so ist der Gutsteich sehr schnell in großer Gefahr und damit auch die zu schützende Flora und Fauna im und um den Gutsteich. Zudem liegt der Mühlenteich deutlich höher als die angrenzende Wümme, der Wall im Westen der Wümme und Mühlenteich trennt, bedarf ebenso besonderer Aufmerksamkeit und ggf. den Einsatz schweren Geräts, um ein Abrutschen und Leerlaufen des Mühlenteichs dauerhaft zu verhindern. Es wird empfohlen den Mühlenteich nicht in das Naturschutzgebiet zu integrieren. Sollte dies unabwendbar sein, so wird darum gebeten die Möglichkeit der Freizeitnutzung (Baden und Befahren, Stegbau und Nutzung) sowie die Gartennutzung hier zu zulassen oder ggf. Ausnahmeregelungen zu erlassen – diese sollten für den Eigentümer wie für dessen Pächter gelten.	Hege der Teiche und Unterhaltung der Gewässer III Ordnung freigestellt. Alle erforderlichen Maßnahmen, die der Pflege und Unterhaltung des Mühlenteichs dienen, sind somit freigestellt.
Stadt Rotenburg (Wümme)	Die Planunterlagen weisen die Flächen östlich des Gewerbegebietes Jeersdorfer Weg zwischen der Bahnlinie Hamburg – Bremen und der Erschließungsstraße für das Gewerbegebiet einerseits und zwischen der Bundesstraße B 71 und dem Gewerbegebiet Jeersdorfer Weg andererseits als geplantes Naturschutzgebiet aus. Es handelt sich dabei um die Flurstücke 84 und 85 der Flur 48 der Gemarkung Rotenburg mit einer Flächengröße von insgesamt ca. 2,7 ha. Diese inselartige Ausweisung von Ackerland und Grünland inmitten anthropogen	Aufgrund des öffentlichen Interesses und der isolierten Lage wird die Ackerfläche aus dem Gebiet genommen. Die Grünlandfläche ist extensiv bewirtschaftet und wird aufgrund ihrer Wertigkeit im Schutzgebiet belassen.

	überformten Bereichen kann nicht dem von der Naturschutzbehörde verfolgtem Schutzzweck dienen. Die Schutzwürdigkeit dieser Flächen wird von der Stadt in Frage gestellt. Eine städtebauliche Entwicklung im Rahmen einer Gewerbegebietsausweisung ist zielführend und im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden anzustreben. Der Bereich ist einer der wenigen Flächen, wo die Stadt, ohne größere Eingriffe in Natur und Landschaft oder weiterer Erschließungsmaßnahmen, Gewerbeflächen ausweisen kann. Die genannten Grundstücke sind demzufolge von der Ausweisung des Naturschutzgebietes auszunehmen. Weiterhin ist das Flurstücks 88/1 der Flur 24 der Gemarkung Rotenburg im Bereich der Sohlgleite zwischen der Mühlenstraße 18 (Alte Mühle) und 20 A aus dem geplanten Naturschutzgebiet herauszunehmen, um wasserwirtschaftliche Maßnahmen durchführen zu können und den Bereich beiderseits der Wiedau städtebaulich weiterentwickeln zu können. Eine Umnutzung bzw. Entwicklung des Gebäudebestandes an der Alten Mühle ist nur möglich, wenn der Bereich im Rahmen einer Änderung des Bebauungsplanes Teil des Geltungsbereiches des südlich angrenzenden Bauleitplanes werden kann. Eine eigenständige Bauleitplanung für dieses Grundstück wäre eine Briefmarkenplanung, die der Landkreis zu Recht monieren würde. Die Herausnahme des dazwischenliegenden Grundstückes ist Voraussetzung eines Bebauungsplanes. Die Deutsche Bahn plant im Auftrag des Bundes den Ausbau der Bahnlinie zwischen Rotenburg und Verden im Rahmen der Alpha-E Ausbauplanung. Hierzu soll die vorhandene Bahnstrecke ausgebaut werden und die Planfeststellung baldmöglichst eingeleitet werden. Die Bahnlinie kreuzt die Wümme westlich der Kläranlage der	<i>Sofern die Voraussetzungen vorliegen, kann auch über diesen Bereich ein Bebauungsplan gelegt werden, in dem nachrichtlich aufgenommen wird, dass die Fläche zum Naturschutzgebiet gehört. Weiterhin wäre es möglich, den Bebauungsplan mit einer Lücke im Bereich des NSG darzustellen. Bereits genehmigte wasserwirtschaftliche Maßnahmen können durchgeführt werden. Da die Fläche im FFH-Gebiet liegt und Bestandteil der Wiedau ist, besteht keine Möglichkeit, sie aus dem NSG zu nehmen.</i> <i>Eine Herausnahme der Flächen ohne konkrete Planungen ist nicht möglich, da die Schutzgebietsgrenze vor Ort klar erkennbar sein muss. In dem Bereich befindet sich zudem der FFH-Lebensraumtyp 9160 "Feuchter Eichen- und Hainbuchen-Mischwald" und mehrere nach §30</i>
--	---	--

	Stadt Rotenburg. Es ist vorstellbar, dass der Bund parallel zu dieser Bahnlinie eine Umgehungsstraße im Rahmen der B 215 plant. Für die Stadt Rotenburg könnte dies eine Lösung der innerstädtischen Verkehrsprobleme darstellen. Im Ergebnis muss die geplante Ausweisung für ein Naturschutzgebiet einen 80 Meter breiten Korridor westlich der Bahnlinie im Bereich der Wümmequerung freihalten, um beide Verkehrsprojekte planerisch zu ermöglichen. Hierbei sind 30 Meter für die Bahntrasse und 50 Meter für die Bundesstraße anzusetzen. Die Deutsche Bahn bzw. die Verkehrsbehörden des Bundes sind in diesem Verfahren bitte zu beteiligen. Ich bitte um eine Überarbeitung Ihrer Entwürfe und bin für Gespräche zwischen der Naturschutzbehörde und der Stadtverwaltung offen, um gemeinsame Lösungswege zu erarbeiten. In dieser Form kann die Stadt Rotenburg (Wümme) dem Entwurf für das Naturschutzgebiet im Bereich der Stadt Rotenburg nicht zustimmen.	BNatSchG geschützte Biotope. Auch ohne Naturschutzgebietsausweisung sind bereits diverse Naturschutzfachliche Belange bei den genannten Planungen zu berücksichtigen. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens kann eine Befreiung beantragt werden. Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), welche auch für Bundesstraßen verantwortlich ist, und die DB Fahrwegdienste GmbH, wurden im Verfahren beteiligt. und haben auf keine Planung hingewiesen. Es ist nach allgemeiner Erfahrung davon auszugehen, dass eine etwaige Planung mehrere Jahre in Anspruch nehmen wird diverse Trassenalternativen zu prüfen. Zudem ist hier nicht bekannt, dass die Finanzierung der geschilderten Projekte gesichert wäre.
TV Scheeßel	Der TV Scheeßel von 1892 e.V. ist mit seinen ca.1400 Mitgliedern der größte Verein in der Gemeinde Scheeßel und zählt darüber hinaus zu den mitgliederstärksten Vereinen im Landkreis. Selbstverständlich fühlt sich der Verein dem Umwelt- und Naturschutz verpflichtet, was nicht nur satzungsgemäßen Niederschlag findet, sondern auch durch zahlreiche Mitglieder dokumentiert wird, die sich aktiv für Umweltschutz einsetzen und/oder ehrenamtlich im Umweltschutz engagiert sind. Neben einer Vielzahl an Hallensportarten ist im TV Scheeßel auch Outdoor-Sport – wie Leichtathletik, Duathlon und Triathlon- beheimatet. Die Aktivitäten dieser Sparten finden im Wesentlichen in und um das Stadion Waidmannsruh in Scheeßel statt. Ferner veranstalten wir -in Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Sportverbänden- mehrfach jährlich Meisterschaften und Wettkämpfe in diesen Sportarten.	Das vielschichtige Engagement der Mitglieder des TV Scheeßel wird ausdrücklich begrüßt. In der Begründung (2.2 Abgrenzung) wird folgender Absatz ergänzt: Der in Scheeßel überwiegend östlich am Waldrand und hauptsächlich am Rande des NSG verlaufende Nordpfad (von „Am Kreuzberg“, Verordnungskarte 11 bis „L 130“, Verordnungskarte 10) ist nicht Bestandteil des Naturschutzgebiets.

	Wir empfehlen, diese Karte mit den Ansprüchen der betroffenen Kommunen einvernehmlich zu erörtern. - Wir schlagen vor, diese Bereiche nicht als „Badestellen“ zu klassifizieren, sondern analog zu den Bestimmungen des Naturschutzgebietes „Elbeniederung von Hohnstorf bis Artlenburg“ im Landkreis Lüneburg, als „Erholungsbereiche“ zu definieren. Dieser Terminus würde alle ruhigen Formen der Erholungsnutzung am Gewässer umfassen.	hinzugefügt. Lediglich im Einzelfall könnte keine Badestelle an den vorgeschlagenen Stellen eingezeichnet werden, da in diesem Fall die Stellen nicht ausreichend erschlossen sind oder der Uferbereich zu stark beeinträchtigt werden würde. Badestellen bedeutet, dass diese Stellen betreten werden dürfen und ins Wasser gegangen werden darf. Es ist nicht klar, was die Bezeichnung Erholungsbereich umfasst, weswegen die Bezeichnung Badestelle beibehalten wird. Insbesondere ist zu befürchten, dass der Begriff Erholungsbereich dazu verleitet, Grillveranstaltungen, Lagerfeuer und ähnliche Maßnahmen durchzuführen, die neben der erheblichen Störung der Tierwelt auch zu erheblichen Abfallablagerungen führen kann.
Vorsitzender der „Interessengemeinschaft Varelser Heide e.V.“	Die Wanderwege, die z.T. sehr schmal sind, müssen nutzbar bleiben	Das Betreten ist auf sämtlichen Wegen (auch Wander- und Freizeitwegen) im Naturschutzgebiet freigestellt (§3 Abs. 2 NSG-VO). Eine Klarstellung, welche Wege gemeint sind, erfolgt in der Verordnung.
Stadt Rotenburg (Wümme)	Zu bedenken ist auch, dass die großen Schulstandorte der IGS von den geplanten Ausweisungen durchschnitten werden. Sichere und beleuchtete Radwege zwischen den beiden Standorten sind Voraussetzung für einen zuverlässigen Schulbetrieb. Weitere Radwege sollen in Zukunft auch die städtische Verkehrswende sicherstellen. Die Wegeverbindung zwischen den Schulen ist mit einem Korridor, entsprechend der Darstellungen der Wegeverbindungen in den Nödenwiesen, von der geplanten Neuausweisung auszunehmen und eine mögliche Wegebeleuchtung von den Verbotstatbeständen auszunehmen. Folgende Wegeverbindungen sind betroffen: o Fuß- und Radweg zwischen den beiden IGS Standorten o Fuß- und Radweg An den Wiedauwiesen o Fuß- und Radweg Hinter der Klinik o Fuß- und Radweg zwischen dem Heimathaus und der	Das Betreten und Befahren ist auf sämtlichen Wegen (auch Wander- und Freizeitwegen) im Naturschutzgebiet freigestellt (§3 Abs. 2 NSG-VO). Die Verbindung zwischen den Schulstandorten der IGS ist bereits vorhanden und kann dementsprechend weiter instandgehalten und genutzt werden. Die Wege in den Nödenwiesen sind nicht von der Neuausweisung ausgenommen, sondern liegen im Naturschutzgebiet. Auch hier ist eine weitere Nutzung freigestellt. Wegebeleuchtungen sind nicht freigestellt. In diesem Zusammenhang wurden bereits in der Vergangenheit mehrere Anfragen gestellt, die auf den Bereich hinter dem Krankenhaus abzielen. Sollten diese mit dem FFH-Gebiet verträglich sein, kann eine Befreiung beantragt werden. Die Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite und soweit dies für die freigestellten Nutzungen

	Straße Am Schlossberg - o Wegeverbindung zwischen Dr.-Walter-Mecke Damm und Stockforthsweg - o Weg hinter den Wasserfuhren - o Weg in der Verlängerung des Uranusweges und der Berufsfachschule - o Weg von der Straße Zum Kumpwisch zum Ahewald Darüber hinaus sind bestehende Trampelpfade vorhanden, die dauerhaft zu erhalten und zu pflegen sind. Auch hier sind Herausnahmen aus dem geplanten Naturschutzgebiet vorzusehen bzw. Pflege und Unterhaltsmaßnahmen von den Verbotstatbeständen auszunehmen.	erforderlich ist, ausschließlich mit milieuangepasstem Material wie Sand, Kies, Lesesteinen und Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt, Kalk sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen sowie ohne Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum ist freigestellt. Zudem ist die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres, freigestellt.
G. Kruse	Frau Kruse geht gerne mit dem Hund in Sottrum Fährhof oder Everinghausen spazieren. Es wäre sehr schade, wenn dies nicht mehr möglich wäre, aufgrund der Naturschutzverordnung. Es gibt nicht viele Möglichkeiten mehr in der Gegend zum Spazieren gehen und Erholen, ohne weiter weg zu fahren. Zudem macht sie sich Sorgen, dass die schöne Landschaft dann genauso verbuscht wie andere Naturschutzflächen und die vielen vorhandenen Arten dann weichen. Sie zweifelt an, dass die in dem Verordnungsentwurf aufgeführten Tiere und Pflanzen überhaupt durch dieses Schutzgebiet geschützt werden können. Flächen, die nicht mehr regelmäßig gemäht, gedüngt und bei denen Buschholz geschnitten wird, verwachsen sich aus Erfahrung meistens genau mit den Pflanzen und Tieren, die nicht geschützt werden wollten. Die zu schützenden brauchen meist die normale Bewirtschaftung als Hilfe um sich gegen die anderen Arten durchzusetzen. Daher ist sie gegen die Ausweisung als Naturschutzgebiet, vor allem auf alleinige Kosten der Bevölkerung und vor allem der Bewirtschafter.	Das Betreten ist auf sämtlichen Wegen (auch Wander- und Freizeitwegen) im Naturschutzgebiet freigestellt (§3 Abs. 2 NSG-VO. Eine Klarstellung, welche Wege gemeint sind, erfolgt in der Verordnung. Durch das NSG wird lediglich eine ganzjährige Anleimpflicht für Hunde normiert, die jedoch zur Vermeidung von erheblichen Störungen für die wertgebenden Tierarten, insbesondere Bodenbrüter, zwingend erforderlich ist. Die landwirtschaftliche Nutzung ist unter Einhaltung bestimmter Auflagen weiterhin freigestellt. Ziel der Verordnung ist nicht, sämtliche Flächen brach fallen zu lassen, obwohl auch Brachflächen für viele Arten einen wertvollen Lebensraum darstellen.
T. Bladauski	Die Wümmeniederung ist wunderschön, hier zu leben ein besonderes Glück. Daher begrüße ich grundsätzlich die	Das Betreten ist auf sämtlichen Wegen (auch Wander- und Freizeitwegen) im Naturschutzgebiet freigestellt

R. und S. Prüser	Darüber hinaus betreibe ich in den Sommermonaten einen Kanuverleih, der für mich eine erhebliche Einnahmequelle und Existenzsicherung darstellt. Durch das Verbot in § 3 Abs 1 Nr. 7 dürfte ich keine Boote mehr in der Wümmе einsetzen und wäre gezwungen den Betrieb einzustellen. Neben meinem persönlichen Schaden würde dadurch auch zahlreichen Touristen und Anwohnern die Möglichkeit genommen, die sehenswerte Natur von einer anderen Perspektive kennenzulernen und zu genießen. Durch die Freistellung in § 4 Abs. 2 Nr. 17 wird das Befahren der Fließgewässer unter Einhaltung der Kanuverordnung wiederum gestattet. Mir ist aus den o. g. Gründen also sehr wichtig, dass diese Freistellung bestehen bleibt und ich den Kanuverleih auch zukünftig fortführen kann.	Das Befahren der Fließgewässer ist gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 17 NSG-VO unter Einhaltung der Vorgaben der Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümmе) zur Einschränkung des Gemeindegebrauchs an Fließgewässern in der jeweils aktuellen Fassung freigestellt.
Stadt Rotenburg	Die Wümmе selbst wird durch den Kanuwanderer Rotenburg e.V. befahren. Hierzu werden die vorhandenen Einstiegsstellen an der Aalter Allee und hinter dem Bauhof nördlich des Ronolulu benötigt und genutzt. Auch die Übungsstrecke im Bereich der Aalter Allee ist für das Vereinsleben notwendig. Diese Nutzung muss dauerhaft gesichert bleiben.	Das Befahren der Fließgewässer ist gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 17 NSG-VO unter Einhaltung der Vorgaben der Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümmе) zur Einschränkung des Gemeindegebrauchs an Fließgewässern in der jeweils aktuellen Fassung freigestellt. Die Freistellung gilt ausschließlich bei Nutzung der dort genannten Ein- und Ausstiegstellen
Touristikverband LK Rotenburg (W.)	Mit der Ausweisung der genannten Naturschutzgebiete möchte wir darum bitten, dass wichtige touristische und auch freizeitorientierte Projekte für den Landkreis Rotenburg (Wümmе) weiter Bestand haben bzw. auch künftig - nach Abstimmung mit Ihnen - möglich sein können. Wir bitten insbesondere um die Gewährleistung der folgend, genannten Punkte: 1. Das naturverträgliche Wasserwandern auf der Oste und Wümmе bleibt unter Einhaltung der entsprechenden Verordnung weiter zulässig. Alle bisherigen Ein- und Ausstiegstellen haben Bestandsschutz. Neue Ein-/Ausstiegstellen könnten hinzukommen, die dem Projekt und dem Naturschutz unterstützen. U.a. ist eine weitere	Das Befahren der Fließgewässer ist gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 17 NSG-VO unter Einhaltung der Vorgaben der Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümmе) zur Einschränkung des Gemeindegebrauchs an Fließgewässern in der jeweils aktuellen Fassung freigestellt. Die Freistellung gilt ausschließlich bei Nutzung der dort genannten Ein- und Ausstiegstellen. Zusätzliche Ein- und Ausstiegstellen können gegebenenfalls bei einer Änderung dieser Verordnung mit aufgenommen werden. Hierfür muss jedoch sichergestellt sein, dass diese FFH-verträglich sind.

	Reparaturen der Bauwerke, die jeweils eine größere Störung für den Gewässerabschnitt bedeuten. Es wird darauf hinweisen, dass die Gemeinden Brockel und Hemsbünde in Zusammenarbeit mit der Stadt Rotenburg anstreben, einen Radweg zu errichten, der in unmittelbarer Bündelung mit der Bahnbrücke (Südseite) der Hauptstrecke Bremen – Hamburg die Wümme queren soll. Das Projekt wurde bereits im Zuge der Erstellung einer Projektskizze mit der unteren Naturschutzbehörde erörtert. Es wird darum gebeten, diesen Querungsbereich zu berücksichtigen und ggf. von den allgemeinen Verboten und Festlegungen, die einer Umsetzung entgegenstehen, freizustellen.	<i>Im Zuge der Genehmigung kann eine Befreiung von der NSG-VO beantragt werden.</i>
§ 4 Abs. 2 Nr. 22 – Badestellen		
Gemeinde Hellwege	3. Die Einwohner der Gemeinde Hellwege haben seit Generationen im Sommer in der Wümme gebadet. Diese Möglichkeit sollte den Bürgern auch weiterhin eröffnet werden. Aus diesem Grunde fordert die Gemeinde Hellwege die Kennzeichnung von Badestelle in den Karten zum Naturschutzgebiet an der Schleuse am Viehweg und vor der neuen Fußgängerbrücke am Ende der Straße „Wümmebogen“.	<i>Es befindet sich an beiden vorgeschlagenen Stellen Kanueinstiegstellen, die auch als Badestellen genutzt werden können. Die Stellen werden als Badestelle eingezeichnet.</i>
Stadt Rotenburg (Wümme)	Die Bereiche entlang der Wümme werden von der Bevölkerung bereits heute zum Verweilen und zur Freizeitgestaltung genutzt. Mögliche Einschränkungen werden sehr kritisch beurteilt. Weiterhin werden Badestellen an der Wümme und seinen Nebenflächen von der Bevölkerung im Rahmen der Naherholung genutzt. Folgende Badestellen werden aktuell genutzt: - o Badestelle nördlich der Bahnbrücke am Ronolulu - o Badestelle in der Verlängerung des Uranusweges zu der Fachschule In der Ahe (siehe Anhang 29) - o Badestelle an der Sohlgleite westlich der Kläranlage - o Badestelle an der Wiedau am Spielplatz hinter den Rotenburger Werken	<i>Es erfolgte eine Prüfung der benannten Badestellen. Bei Badestellen, an denen eine ausreichende Erschließung gegeben und gleichzeitig naturschutzfachlich keine erheblichen Probleme bestehen, wurde die Nutzung sofern der Grundstückseigentümer einverstanden ist, freigestellt. Nördlich der Bahnbrücke am Ronolulu befindet sich der Lebensraumtyp 91E0 (Auwälder), welcher tritttempfindlich ist. Aufgrund dessen wird hier keine Badestelle eingezeichnet.</i> <i>Folgende Badestellen wurden hinzugefügt und können nun weiterhin genutzt werden:</i> <i>Die Badestelle an der Verlängerung des Uranusweges wird eingezeichnet.</i>

	Die Stadt bittet, die beiden Standorte in den Planunterlagen mit den dafür vorgesehenen Planzeichen zu vermerken.	An der Sohlgleite befindet sich eine Kanueinstiegsstelle. Hier wird eine Badestelle ergänzt. Hinter dem Spielplatz an der Wiedau wird ebenfalls eine Badestelle ergänzt.
T. Bladauski	4. Die Zugänglichkeit des Wümmeeufers an bestimmten Stellen ist nicht nur wichtig für das Tränken und Abkühlen von Hunden auf Wanderungen für Touristen, wie ich es selbst im Harz und anderswo im Urlaub sehr begrüße, sondern auch für die Wassergewöhnung von Gebrauchshunde wie Jagd- oder Rettungshunden. Daher möchte ich hier ausdrücklich auch auf die Wümmewiesen und das Wümmeeufer in Rotenburg in Höhe des Ahewaldes hinweisen, das stark von Spaziergängern mit Hunden frequentiert wird und wo Hunde baden können. Die Wasserarbeit ist im Jagdhundewesen von großer Bedeutung und Hunde sollen unbedingt frühzeitig positive Erfahrungen im Wasser machen. Nun hat man nicht unbedingt immer das Glück, ein eigenes Jagdrevier vor der Haustür zu haben, in dem die privaten Teiche auch zur Wassergewöhnung bzw. Hundeausbildung genutzt werden können. Bisher kann man jedoch seinen Hund auf einem Spaziergang "vor der Haustür" einfach und unkompliziert in der Wümme, also an und in einem "öffentlichen Gewässer" an Wasser gewöhnen. In Lauenbrück bliebe uns zwar noch die Fintau - aber wie lange noch??? Daher möchte ich stark dafür plädieren, dass die Wümme feinschließlich ihrer Nebenflüsse) möglichst innerorts generell zumindest jedoch an den bisher zugänglichen Uferbereichen auch weiterhin zugänglich und für Hunde zur Wassergewöhnung nutzbar bleibt. Für Wanderer mit Hund sollten an den Wanderwegen auch außerorts die bisher bewuchsfreien Uferbereiche zum Tränken und Abkühlen freigegeben bleiben.	An den Badestellen können Hunde an der Leine zum Abkühlen und Trinken an und in die Fließgewässer. Die genannte Badestelle in Höhe des Ahewaldes wurde hinzugefügt. Soweit der Jagdausübungsberechtigte im NSG einen eigenen Jagdhund ausbildet, unterliegt die Ausbildung der Freistellung gemäß § 4 Abs. 5 der Verordnung, weil die Ausbildung eines Jagdhundes unter die ordnungsgemäße Jagdausübung fällt. Somit kann die genannte Wasserarbeit mit den Jagdhunden weiterhin im NSG erfolgen. Allgemein sollte die Jagdhundeausbildung vorzugsweise auf Flächen außerhalb des NSG erfolgen, um Störungen, wo immer möglich, zu vermeiden.
Jägerschaft Rotenburg (Wümme)	Ausreichend "Badestellen" für Hunde außerorts ausweisen, die den bisher tatsächlich genutzten, leicht von Straßen und Wanderwegen aus zugänglichen Orten	An den Badestellen können Hunde an der Leine zum Abkühlen und Trinken an und in die Fließgewässer. Soweit der Jagdausübungsberechtigte im NSG einen